

des Anbauplanes als Anbaubescheid für die Betriebe zu benutzen. Bei Übergabe des Anbaubescheides ist die beim Betrieb verbliebene zweite Ausfertigung durch den Bürgermeister als Arbeitsunterlage einzuziehen.

§ 3

(1) Für die Beratung und Unterstützung der Bauern und Gärtner bei der Ausarbeitung der Wunschanbaupläne und zur Durchführung der Anbauplanung sind in den Gemeinden Anbauplankommissionen zu bilden oder zu ergänzen. Die Anbauplankommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter des Gemeinderates als Vorsitzender,
- 2 Vertreter der VdGB (BHG),
- 1 Vertreter der Gewerkschaft Land und Forst,
- 1 Vertreter des Ortsausschusses der Nationalen Front und
der MAS-Vertrauensmann der Gemeinde.

(2) Die Arbeit der Kommission hat zu gewährleisten, daß der Wunschanbauplan von allen Betrieben sorgfältig aufgestellt und termingemäß abgegeben wird. Die Bildung und namentliche Zusammensetzung der Kommissionen ist bis zum 4. Januar 1952 an den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, zu melden.

§ 4

(1) Zur Vorbereitung der Wunschanbauplanung sind in allen Gemeinden mit landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben in der Zeit vom 6. Januar bis 13. Januar 1952 Bauernversammlungen durchzuführen. In diesen Versammlungen sind die Bauern und Gärtner über die Bedeutung der Wunschanbaupläne aufzuklären und über deren Aufstellung zu beraten.

(2) In diesen Versammlungen ist der Anbauplanvordruck an jeden Besitzer oder Bewirtschafter eines Betriebes auszuhändigen und zu erläutern.

(3) Für die Einberufung und Durchführung der Versammlung in jeder Gemeinde ist der Bürgermeister verantwortlich. Der Versammlungstermin ist bis zum 4. Januar 1952 an den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, zu melden.

§ 5

(1) Die von den einzelnen Betrieben abgegebenen Wunschanbaupläne sind vom Bürgermeister mit Hilfe der Anbauplankommission flächenmäßig rechnerisch zu überprüfen. Auf festgestellte Fehler oder Mängel sind die betreffenden Bauern und Gärtner aufmerksam zu machen und die Berichtigung zu veranlassen.

(2) Änderungen auf eingereichten Wunschanbauplänen dürfen nur mit Wissen der betreffenden Bauern oder Gärtner vorgenommen werden. Allen Verwaltungsorganen sind eigenmächtige Änderungen untersagt.

(3) Bis zum 23. Januar 1952 nicht abgegebene Wunschanbaupläne sind durch den Bürgermeister mit Hilfe der Anbauplankommission einzuziehen.

§ 6

Für die fachliche Beratung der Bauern und Gärtner bei der Durchführung der Wunschanbauplanaktion sind das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder sowie die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, in Zusammenarbeit mit der VdGB (BHG) verantwortlich.

§ 7

Alle Parteien und Massenorganisationen werden hiermit aufgerufen, die Durchführung der Wunschanbauplanaktion durch Aufklärung, Mobilisierung und Anleitung der Bauern und Gärtner nach besten Kräften zu unterstützen.

Berlin, den 22. Dezember 1951

Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur

Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung
bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe.

Vom 15. Dezember 1951

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe (GBl. S. 905) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Mischungsverhältnisse für Zigaretten

(1) Die Beimischungen an ausländischem Tabak werden für Zigaretten der Kleinverkaufspreise 0,10 DM, 0,12 DM und 0,16 DM je Stüde wie folgt erhöht:

Kleinverkaufspreis

- | | | | | |
|--------------------------|-----|-----|-----|------|
| 1. von 0,10 DM das Stück | von | 30% | auf | 50% |
| 2. „ 0,12 „ „ „ | „ | 50% | „ | 75% |
| 3. „ 0,16 „ „ „ | „ | 70% | „ | 100% |

(2) Eine Änderung der geltenden Abgabesätze für Zigaretten dieser Kleinverkaufspreise (§ 2 Abs. 1 Abschn. I Ziff. 1 bis 3 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe) tritt nicht ein.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär